

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt vom 08. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Korswandt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Insel Usedom-Peenestrom“ vom 21. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a) 1000 m ²	Bauland (Hof- und Gebäudeflächen, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze).	3,54 €
b) 1000 m ²	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker-, Grün-, Garten-, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	1,77 €
c) 1000 m ²	forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Holzung)	0,89 €
1000 m ²	Heidefläche, Unland, Dauerbrachland	0,89 €
1000 m ²	Wasserflächen (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf)	0,89 €
1000 m ²	Naturschutzgebiet	0,89 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 09.12.2010


Würzel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.12.2010

